

**Satzung des**  
**Verbandes der Wirtschaftsförderungs- und**  
**Entwicklungsgesellschaften in**  
**Nordrhein-Westfalen e.V.**  
**(VWE NRW)**

vom 18.8.1999 in der Fassung vom 11.09.2020

**§ 1**

**Zweck des Verbandes**

1. Der Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder zu fördern insbesondere gegenüber der EU, Bund, Land und sonstigen Organisationen, Einrichtungen und Kammern und zwar vorrangig durch Erfüllung folgender Aufgaben:
  - a. Beratung der Mitglieder
  - b. Gemeinsame Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber EU, Bund, Land und anderen Organisationen
  - c. Verbesserung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wirtschaftsförderung
  - d. Förderung des Kontaktes untereinander, insbesondere durch Schaffung eines Netzwerkes der Mitglieder
  - e. Erfahrungsaustausch und Weiterbildung der Mitglieder
  - f. Verankerung der Mitgliedschaft als Gütesiegel für Kompetenz und Qualifikation
  - g. Durchführung von gemeinsamen PR-Aktionen im Sinne einer eigenen Aufgabenstellung und Zielsetzung
  - h. Serviceleistungen für die Mitglieder z. B. durch Kooperationsprojekte
  - i. Auftreten auf Gemeinschaftsständen während Messen und Pflege eines gemeinsamen Internetauftritts
  - j. Darstellung der Arbeit des Verbandes und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen.
2. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verband nicht.

## § 2

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes**

1. Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen rechtsfähigen Vereins und führt den Namen „Verband der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e.V.“.
2. Sitz des Verbandes ist Hagen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 18. August 1999 und dauert bis zum 31. Dezember 1999.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes können nur Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungseinrichtungen als juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, kommunale Eigenbetriebe und vergleichbare selbstständige Einrichtungen mit dem Sitz in Nordrhein-Westfalen werden, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind. Die Mitgliedschaft ist durch die Geschäftsführer, Vorstände oder sonstige die Einrichtung vertretungsberechtigt leitende Personen wahrzunehmen, die Mitglieder können auch durch Prokuristen vertreten werden.
2. Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich die Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn die Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung ausgesetzt würde.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
  - b. durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - d. durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund mindestens 2 Beiträge nicht entrichtet worden sind. Ein solcher Beschluss setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens 6 Wochen nach Beitragsfälligkeit, die zweite 4 Monate nach der Fälligkeit und per Einschreiben mit Rückschein, sowie Hinweis auf die nach dieser Bestimmung möglichen Rechtsfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
  - a. das Mitglied oder die das Mitglied vertretende Person (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) vorsätzlich gegen Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
  - b. die Voraussetzung des Absatzes 3 d gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelung,
  - c. das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät.
5. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zustellung des Schreibens angefochten werden.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliederbeiträge und Spenden**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verband sämtliche zur Erfüllung des Verbandzwecks erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen eines Monats zu erteilen, sowie den sich aus dem nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
3. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
4. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

## **§ 5**

### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Halbjahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung (auch E-mail/Fax) unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post abgegeben sein bzw. abgesendet worden sein.
2. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands. Sie ist jedoch vorzunehmen, wenn der Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unterstützt wird. Eine Ergänzung ist den Mitgliedern in gleicher Weise bekanntzugeben wie die Einladung zur Versammlung erfolgt ist. Gelingt dies nicht rechtzeitig, hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die der Vorstand erst später als zwei Wochen vor der Versammlung erhält, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit beschließt, wie sie für Satzungsänderungen erforderlich ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vorstandsinteresse es erfordert, oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheit des Verbandes, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über
  - a. Bestellung, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern
  - b. die Beitragsordnung
  - c. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern
  - d. die Ausschließung eines Mitgliedes
  - e. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens
  - f. Satzungsänderung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann zur Versammlung Gäste einladen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter dürfen die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder Abstimmung stehenden Angelegenheiten sie persönlich berühren.
6. Jedes Verbandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist zulässig, auch bei der Ausübung des Stimmrechts. Sie kann nur durch schriftliche Vollmacht oder per Fax durch andere Mitglieder erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen bzw. der vertretenden Mitglieder.
7. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen

Kommunikation auszuüben. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen und die notwendigen Zugangsdaten müssen allen Mitgliedern im Vorfeld der Sitzung rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Im Falle einer Sitzung, in der Mitglieder ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen können, ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung mithilfe von Teilnehmerlisten und aufgezeichneter Videokonferenz nachzuweisen.

8. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb sechs Wochen nach Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendung gegen diese Niederschrift können nur innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder per Fax nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen vertretungsberechtigte Organe eines Mitglieders sein.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) sind:
  - a. der/die Vorsitzende
  - b. der/die stellvertretende Vorsitzende und zugleich Schatzmeister/in
  - c. der/ die Schriftführer/in.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Vorstand kann sich bei der Führung seiner Geschäfte der Hilfe Dritter bedienen.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, durch den Stellvertreter jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder die des Stellvertreters. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, die des Stellvertreters jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes befugt.

## **§ 8**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.